

---

# RUDERVEREIN „WESER“ VON 1885 E.V. HAMELN



## SATZUNG

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen RUDERVEREIN „WESER“ VON 1885 E.V. und hat seinen Sitz in Hameln. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen.
2. Die Flagge des Vereins ist rot-weiß-rot. Sie zeigt im weißen Felde das Mühlenrad des Hamelner Stadtwappens, die Buchstaben RVW und die Zahl 1885 in schwarz.

#### § 2

1. Der Ruderverein „Weser“ von 1885 e.V. mit Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rudersport und seiner Ergänzungssportarten, die Errichtung und Unterhaltung der dazu erforderlichen Sportanlagen und die Beschaffung der dafür notwendigen Sportgeräte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie bereit ist, diese Satzung und andere für die Mitglieder des Vereins aufgestellte verbindliche Regeln (z.B. Boots-, Ruder- und Hausordnung) zu beachten.
2. Außer Einzelpersonen können Personengemeinschaften (z.B. Schülerriegen) dem Verein beitreten.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist von einem stimmberechtigten Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dessen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Mitglieder, die den Rudersport ausüben wollen, müssen schwimmen können.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung durch den Vorstand mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

### **§ 5**

1. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und den Rudersport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluß zur Ernennung hat einstimmig zu erfolgen.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder; sie sind beitragsfrei.

### **§ 6**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschließung.

2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
3. Verstirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft sofort.
4. Bei Ausschließung endet die Mitgliedschaft sofort. Beiträge sind bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Ausschluß nach § 7 Abs. 2 endgültig wird.

## **§ 7**

1. Eine Ausschließung nach § 6 kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) gegen die Satzung oder andere für Mitglieder des Vereins geltende verbindliche Regeln grob verstößt,
  - b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt,
  - c) mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht gezahlt hat.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

2. Ein Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Ein Schiedsgericht, bestehend aus fünf Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhalts nach Anhörung des Beschuldigten endgültig.

## **§ 8**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden verbindlichen oder im Verein üblichen Regeln zu benutzen. Das Rudergerät darf nur von Mitgliedern benutzt werden, die den Beitrag für aktive Mitgliedschaft entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. An den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen sollen alle Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **Beiträge**

### **§ 9**

Beim Eintritt in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages, des Jahresbeitrages und notwendig werdender Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

## **Organe**

### **§ 10**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in einem Organ ist ehrenamtlich. Bare Auslagen, die einem Mitglied der Organe bei Ausübung seines Amtes entstehen, werden nur auf Vorstandsbeschluß erstattet.

### **§ 11**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen worden sind.
2. Bis zum Ende des zweiten Monats, das dem Geschäftsjahr folgt, ist eine Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein von der Mehrheit des Vorstandes anerkannter dringlicher Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und in der Versammlung zu erörtern.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand hierzu berufenes anderes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach § 13.

## **§ 12**

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und der Umlagen.

## **§ 13**

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn die Einberufung nach § 11 ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 dieser Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb eines Monats die Einberufung einer neuen Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen kann.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll außerdem Angaben über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem
  - ersten Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Kassenwart,
  - Schriftführer,

- Ruderwart,
- Jugendwart,
- Bootswart,
- Hauswart.

Von den jugendlichen Mitgliedern kann ein Jugendobmann in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist es dauernd an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein anderes geeignetes Mitglied mit dem Amt betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Berufung zu beschließen.

### **§ 15**

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung zuständig. Er hat die Aufgabe, den Verein nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und ihm selbst gefaßten Beschlüsse zu leiten. Der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 16**

1. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse bei den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

### **§ 17**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln zwecks Verwendung für den Rudersport i.S. der Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung.

-----

Die Mitgliederversammlung des Rudervereins „Weser“ von 1885 e.V. hat die vorstehende Fassung der Satzung in ihrer Sitzung am 30.04.1970 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.1971 in Kraft.

- Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung verliert die Satzung vom 24.11.1960, zuletzt geändert durch Nachtrag II ab 01.01.1965, ihre Geltung.
- Nachtrag I wurde am 28.02.1980 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt von diesem Tage an in Kraft.
- Nachtrag II wurde am 09.11.1985 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt von diesem Tage an in Kraft.
- Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2005 (§ 14: Der Vorstandsposten „Frauenwartin“ wird gestrichen).

**Hameln, 25. Februar 2005**

**Ruderverein „Weser“ von 1885 e.V. Hameln**